

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 27.02.2004

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses</i> | 1 – 13 |
| 2. | <i>Verlust der Rechtsstellung als Gemeindevertreter (Klaus Rocher)</i> | 13 – 14 |
| 3. | <i>Verlust der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat Groß Machnow (Klaus Rocher)</i> | 14 |
| 4. | <i>Übergang der Rechtsstellung als Gemeindevertreter (Jan Mühlmann-Skupien)</i> | 14 |
| 5. | <i>Übergang der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat Groß Machnow (Frank Kuhle)</i> | 14 |
| 6. | <i>2. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters</i> | 14 – 15 |
| 7. | <i>7. Wahlbekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung</i> | 15 |
| 8. | <i>8. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates</i> | 15 |
| 9. | <i>Einladung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf</i> | 15 |
| 10. | <i>Satzung für die Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</i> | 15 – 18 |
| 11. | <i>1. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.11.2003</i> | 18 |
| 12. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Grundstücksnummerierung</i> | 18 – 19 |
| 13. | <i>Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2003</i> | 19 – 22 |
| 14. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05.12.2003</i> | 22 – 24 |
| 15. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 05.12.2003</i> | 24 – 26 |
| 16. | <i>Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05.12.2003</i> | 26 – 32 |
| 17. | <i>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 05.12.2003</i> | 32 – 33 |
| 18. | <i>Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – zusätzliche Möglichkeit zur Eintragung in die Eintragungslisten im Ortsteil Groß Machnow</i> | 33 – 34 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.gemeinde-rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 20.11.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss der Geschäftsordnung

Beschluss_Nr.: 1:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Geschäftsordnung nach anliegend beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: 2

Herr Rex wird zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf gewählt.

Abstimmungsergebnis:

10 / 8 / 0

Beschluss der Hauptsatzung

Beschluss-Nr.: 3

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Hauptsatzung nach anliegend beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

10 / 8 / 0

Bildung von Ausschüssen

Beschluss_Nr.: 4

Durch Beschluss gemäß § 50 Abs. 5 GO wird die Besetzung der Ausschüsse gemäß der nachstehenden Aufzählung festgestellt.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Ortsgestaltung

Herr Kamradt
Herr Ruselack
Herr Nätsch
Herr Wetzel
Herr Hildebrandt
Herr Silvan

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Frau Wolffgramm
Herr M. Rocher
Herr Dr. Klucke
Herr Wetzel
Herr Hildebrandt
Frau Muschinsky

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Herr Osterloh
Herr K. Rocher
Herr Kuhle
Herr Gleich
Herr Rex
Herr Pils

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe

Herr Sauer
Herr K. Rocher
Herr Ruselack
Herr Rex
Herr Hildebrandt
Herr Schoenert

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Benennung der Vorsitzenden der Ausschüsse

1. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales
Vors.: Frau Wolffgramm
2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Ortsgestaltung
Vors.: Herr Kamradt
3. Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben
Vors.: Herr Osterloh
4. Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe
Vors.: Herr Sauer

Bestimmung des 2. Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden und seines Stellvertreters

Beschluss-Nr.: 5

Als weiterer Vertreter wird Herr H. Rex und als dessen Stellvertreter wird Herr F. Kuhle vorgeschlagen; Herr Rex und Herr Kuhle nehmen die Wahl an.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Beschluss der Entschädigungssatzung

Beschluss-Nr.: 6

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entschädigungssatzung nach dem in der Anlage beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Erschließungsanlage Dorfstraße im Ortsteil Groß Machnow im Abschnitt Schustergraben bis zur Einmündung Mittenwalder Straße

Beschluss-Nr.: 7

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Erschließungsanlage Dorfstraße im Ortsteil Groß Machnow im Abschnitt Schustergraben bis zur Einmündung Mittenwalder Straße in der Gemeinde Rangsdorf (Straßenausbaubeitragsatzung, Ortsteil Groß Machnow) nach beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 1

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; hier: Abschnittsbildung

Beschluss-Nr.: 8

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Dorfstraße im Ortsteil Groß Machnow gemäß § 8 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragsatzung Dorfstraße, Ortsteil Groß Machnow in der Gemeinde Rangsdorf (ABS) für den Ausbau der Dorfstraße die Abschnittsbildung vom Schustergraben bis zur Einmündung Mittenwalder Straße. Nicht zu diesem Abschnitt zählen die Parallelstraßen zur Fahrbahn der B 96 in diesem Bereich.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

In der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 04.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: 9

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung vom 26.10.2003, da bis zum 28.11.2003 keine Einwendungen gegen die Wahl erhoben wurden.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Groß Machnow

Beschluss-Nr.:10

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates vom 26.10.2003, da bis zum 28.11.2003 keine Einwendungen gegen die Wahl erhoben wurden.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Bildung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr.: 11

Gemäß § 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung wird die Besetzung des Hauptausschusses bestätigt.

<u>Mitglied</u>	<u>(Stellvertreter)</u>
Herr Klaus Rocher (Bürgermeister)	(Frau Lange – Leiterin der Bauabteilung)
Herr Eckhard Kamradt	(Herr Frank Kuhle)
Frau Heide Wolffgramm	(Herr Mario Ruselack)
Herr Dr. Hartmut Klucke	(Herr Peter Gleich)
Frau Sylvia Muschinsky	(Herr Thorsten Osterloh)
Herr Matthias Pilz	(Herr Jan Hildebrandt)
Herr Hartmut Rex	(Herr Peter Wetzell)

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Ausschüsse

Beschluss-Nr.: 12

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung wird die Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern bestätigt.

<u>FDP/UWB:</u>	FA:	Frau Vivien Wolf Frau Ulrike Vogler
	BA:	Herr Robert Nicolai Herr Olaf Hiekel
	SA:	Frau Barbara Pudig Herr Mattes Woeller
	WA:	Herr Engelbert Smit Herr Peter Lucas
<u>DPR:</u>	FA:	Herr Michael Mrositzki
	BA:	Herr Wolfgang Sprenger
	SA:	Frau Birgitta Schiller
	WA:	Herr Gerhard Schertler
<u>CDU:</u>	FA:	Herr Dirk Weiß
	BA:	Herr Wolfgang Barz
	SA:	Herr Andreas Karle
	WA:	Herr Ralf Kroll

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

SPD: FA: Herr Ralph Brockhaus
BA: Herr Joachim Dux
SA: Herr Stefan Glag
WA: Herr Jens-Theo Müller

PDS: FA: Herr Dr Thomas Enke
BA: Frau Martina Wintzen
SA: Frau Inge Doeblner
WA: Herr Fredi Jahn

(Legende: FA = Finanzausschuss
BA = Bauausschuss
SA = Sozialausschuss
WA = Wirtschaftsausschuss)

Abstimmungsergebnis: 18 / 0 / 0

Festlegung gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung **Beschluss-Nr.: 13**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 21.11.2003, dass folgende Angaben über die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit

Weitere Angaben sind nicht bekannt zu machen. Die Angaben sind gleichzeitig in das Internet einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 18 / 0 / 0

Regelung der Stellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung **Beschluss-Nr.: 14**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt gemäß § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 17.12.2003 die Leiterin der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung, Frau Gabriele Lange, mit der Stellvertretung des Bürgermeisters zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 15 / 1 / 2

Bestellung der Kämmerers gemäß § 94 der Gemeindeordnung **Beschluss-Nr.: 15**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf überträgt die Aufgabe des Kämmerers gemäß § 94 der Gemeindeordnung der Leiterin der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung, Frau Gabriele Klünder.

Abstimmungsergebnis: 16 / 0 / 2

Mitgliedschaft der Gemeinde Rangsdorf im Städte- und Gemeindebund **Beschluss-Nr.: 16**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Antragstellung der Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg ab dem 01.01.2004. Gleichzeitig ist die Mitgliedschaft im Gemeindetag Brandenburg zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Abstimmungsergebnis: 18 / 0 / 0

Festlegung der Erscheinungsform des Amtsblattes für die Gemeinde Rangsdorf **Beschluss-Nr.: 17**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dass das „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ kostenfrei in den Bibliotheken der Gemeinde Rangsdorf und in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann, kostenfrei in der Gemein-

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

deverwaltung erhältlich ist und bei Postzustellung die entstehenden Portokosten vorab durch den Antragsteller zu bezahlen sind.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages „Gasversorgung“

Beschluss-Nr.: 18

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages „Gas“ mit der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH nach anliegend beigefügtem Wortlaut zu, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 19

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen nach dem anliegend beigefügtem Entwurf.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 20

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Friedhofsordnung nach dem anliegend beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 21

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung nach dem anliegend beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil, des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 22

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung gemäß des anliegenden Wortlautes, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: **15 / 0 / 3**

Stellungnahme zum Ausbau Knotenpunkt B 96 / Heinstr. / Fritz-Reuter-Str.

Beschluss-Nr.: 23

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der vorgelegten Variantenuntersuchung Unterlage 7 Blatt Nr. 7.3. vom Oktober 2002 des Brandenburgischen Straßenbauamtes zur verkehrsgerechten Anbindung der Fritz-Reuter-Straße und Heinstraße an der B 96 sowie der Abbindung des Meinhardtsweges im Rahmen des Neubaus eines Radweges entlang der B 96 zu.

Abstimmungsergebnis: **16 / 1 / 1**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Verpachtung von Teilflächen der kommunalen Flurstücke in der Flur 4 am Seeufer an die Nutzer der angrenzenden Grundstücke.

Beschluss-Nr.: 24

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Teilflächen der kommunalen Flurstücke direkt am Seeufer zwischen den Kanälen in Klein Venedig entsprechend der derzeitigen Nutzung an die Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden Wohngrundstücke zu folgenden Konditionen als Erholungsfläche zu verpachten:

- jährliche Kündigungsmöglichkeit
- Pachtzins in Höhe von 1,00 EURO/m²

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Umverteilung finanzieller Mittel

Beschluss-Nr.: 25

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bewilligt gemäß § 81 der Gemeindeordnung im Rahmen der Umverteilung finanzieller Mittel verschiedene überplanmäßige Ausgaben gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 1 / 0**

In der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 11.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: 25

Gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird Frau Wolffgramm als 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt. Frau Wolffgramm nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: **14 / 3 / 1**

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: 27

Gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird Herr Pilz als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt. Herr Pilz nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: **14 / 4 / 0**

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschluss-Nr.: 28

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt im Hinblick auf die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an den hauptamtlichen Bürgermeister:

- Es wird keine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 0**

Umverteilung finanzieller Mittel

Beschluss-Nr.: 29

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bewilligt gemäß § 81 Gemeindeordnung eine außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung eines Wildzaunes im Bereich des Erich-Dückert-Sportforums Lindenallee. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderausgaben bei der Maßnahme Sanierung Duschen im Sportforum.

Abstimmungsergebnis: **18 / 0 / 0**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr.: 30

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, eine ordentliche Kündigung unter Berücksichtigung der tariflichen Kündigungsfrist zum 30.06.2004 auszusprechen.

Abstimmungsergebnis:

13 / 1 / 4

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für Flur 9, Flurstück 239 und 240

Beschluss-Nr.: 31

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Grundstück Flur 9, Flurstücke 239 und 240 der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:

- Erbbauzins in Höhe von 4 % des noch zu ermittelnden Verkehrswertes pro Jahr, Zinsanpassungsklausel
- Dauer des Erbbaurechtes 99 Jahre
- Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses / Umbau zu Wohnzwecken innerhalb von drei Jahren nach Eigentums-umschreibung
- Heimfallrecht bei vertragswidriger Nutzung
- gegenseitiges Vorkaufsrecht
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und –durchführung trägt der Erbbauberechtigte

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Antrag auf Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche aus Flur 1, Flurstück 331/1 Klein Kienitz

Beschluss-Nr.: 32

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Verpachtung einer Teilfläche von ca. 140 m² aus dem Flurstück 331/1 der Flur 1 als Erholungsfläche und Gartenland zur Sicherung der bestehenden Nutzung zu folgenden Konditionen zuzustimmen:

- Pachtzins 0,50 €/m² und Jahr, Pachtanpassung, wenn sich die durchschnittlich gezahlten Pachtpreise für vergleichbare Flächen um mehr als 50 % ändern
- Pachtdauer ein Jahr, Verlängerung um jeweils ein Jahr
- Kündigungsfrist drei Monate zum Ablauf des Pachtjahres

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 2

Vereinbarung zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen (Vorl.-Nr.: 017/03)

Beschluss-Nr.: 33

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Erschließungsanlage Straße „Im Fleck“ im OT Groß Machnow für die beitragspflichtigen Grundstücke der Flur 4, Flurstücke 593, 594, 595, 597, 598, 637, 648, 659 und 670.

Abstimmungsergebnis:

12 / 3 / 3

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Beschluss-Nr.: 34

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den seit dem 26.10.2003 im Beamtenverhältnis zur Gemeinde Rangsdorf stehende Herr Bernd Hohlstein (bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt) wird gemäß § 130 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) mit Wirkung vom 01.01.21004 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

In der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 29.01.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beschluss-Nr.: 35

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen der Stichwahl vom 16.11.2003, da bis zum 12.12.2003 keine Einwendungen gegen die Wahl erhoben wurden.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 1

Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für den Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 36

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Dem Bürgermeister wird für Dienstreisen / -gänge eine allgemeine Dienstreisegenehmigung für die Länder Brandenburg und Berlin erteilt.

Für Dienstreisen zu anderen Zielen ist eine Einzelgenehmigung durch die Gemeindevertretung einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Neubesetzung von Ausschüssen

Beschluss-Nr.: 37

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die durch die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung freigewordenen Sitze von Herrn Klaus Rocher in den Ausschüssen für Wirtschaft und Gewerbe sowie Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben mit Herrn Jan Mühlmann-Skupien (Fraktion FDP/UWB Pro Rangsdorf) zu besetzen.

Gleichzeitig wird Herr Ralf Kroll als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe abberufen und dafür Herr Daniel Boldt berufen.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Besetzung der Kita - Ausschüsse

Beschluss-Nr.: 38

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die nachfolgend genannte Besetzung der Kita-Ausschüsse:

Kita „Waldhaus“	Herr Osterloh und Frau Wolffgramm
Kita „Spatzenest“	Herr Osterloh, Herr K. Rocher und Herr Ruselack
Kita „Gartenhäuschen“	Frau Muschinsky und Frau Wolffgramm
Kita / Hort „Räuberhöhle“	Herr Hildebrandt, Frau Muschinsky und Frau Doeblner

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

1. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.11.2003

Beschluss-Nr.: 39

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.11.2003.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf und zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Beschluss-Nr.: 40

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

1. den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch im Bereich der Konversionsfläche Rangsdorf Süd-West entsprechend dem anliegend beigefügten Plan zu ändern und

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

2. die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer Einwohnerversammlung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 14.04.03 zum Bebauungsplan „Mühlenberg / Mittenwalder Straße“ im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 41

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses GM/66.GVS/503/14.04.03 über den Bebauungsplan „Mühlenberg / Mittenwalder Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Mühlenberg / Mittenwalder Straße“ im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 42

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Mühlenberg / Mittenwalder Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow in der Fassung vom Januar 2004 als Satzung. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Grundlage ist das BauGB i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) unter Berücksichtigung des § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB und des § 243 Abs. 2 BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850ff) i.V.m. § 10 Abs. 2 BauGB (i.d.o.g.F.).

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16.07.03 zum Bebauungsplan „Gut“ im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 43

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses GM/69.GVS/533/16.07.03 über den Bebauungsplan „Gut“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gut“ im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 44

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Gut“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow in der Fassung vom Januar 2004 als Satzung. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Grundlage ist das BauGB i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) unter Berücksichtigung des § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB und des § 243 Abs. 2 BauGB i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850ff) i.V.m. § 10 Abs. 2 BauGB (i.d.o.g.F.).

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Beantragung zur Errichtung einer Tempo-30-Zone in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 45

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beantragung einer „Tempo-30-Zone“ im Bereich Schulviertel für folgende Straßen – Clara-Zetkin-Straße, Fontaneweg, Gartenstraße, Mühlenweg, Fichtestraße, Goethestraße, Clara-Zetkin-Straße, Waldhöhe – wie in Anlage 2 dargestellt und damit die Demontage von 46 Verkehrszeichen, wie in der Anlage 1 dargestellt. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Aufhebung des Beschlusses vom 22.09.03 zur Straßenbenennung „Am Schustergraben“ im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 46

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Beschluss GM/72.GVS/564/22.09.03 zur Straßenbenennung „Am Schustergraben“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow aufgrund der nicht erfolgten Widmung wieder aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Umbenennung von Straßen

Beschluss-Nr.: 47

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt folgende Umbenennungen von Straßen:

<u>bisheriger Name</u>	<u>künftiger Name</u>
Gartenstraße (OT Groß Machnow)	Gartenstraße
Pramsdofer Weg (OT Groß Machnow)	Pramsdofer Straße
Erlenweg (OT Groß Machnow)	Erlengasse
Dorfstraße (OT Groß Machnow)	Dorfstraße
Kirchstraße (OT Groß Machnow)	Kirchstraße
Dorfstraße (Klein Kienitz)	Kienitzer Dorfstr. /
Abzweig Dorfstr./Richtung Siedlung	Boddinsfelder Weg
Kirchstraße (Klein Kienitz)	Parkstraße
Gartenstraße (Rangsdorf)	Am Gartenhäuschen

Abstimmungsergebnis:

sh. Einzelabstimmungen

Grundstücksverkauf Flur 19, Flurstück 24, Herweghring 9

Beschluss-Nr.: 48

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Kündigung der derzeitigen Nutzung die Veräußerung des Grundstückes Herweghring 9, Flur 19, Flurstück 24 der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten bzw. Bodenrichtwert
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkauf innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung stimmt t der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 1

Beschluss über finanzielle Zuwendungen für Jubiläen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 49

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt für langjährige treue Dienste finanzielle Zuwendungen den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 1

Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Grundstücksnummerierung

Beschluss-Nr.: 50

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Grundstücksnummerierung.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 51

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Rangsdorf, Gartenstraße 8, Flur 5, Flurstück 75

Beschluss-Nr.: 52

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Rangsdorf, Gartenstraße 8, Flur 5, Flurstück 75 mit einer max. Bebauungstiefe bis 20 m ab Straßenbegrenzungslinie.

Abstimmungsergebnis:

18 / 1 / 0

Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Rangsdorf, Gartenstraße 10, Flur 5, Flurstück 74/2

Beschluss-Nr.: 53

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Rangsdorf, Gartenstraße 10, Flur 5, Flurstück 74/2 mit einer max. Bebauungstiefe bis 20 m ab Straßenbegrenzungslinie.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Nutzungsvertrag mit dem Klubrat des Jugendklubs Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 54

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt grundsätzlich einem Nutzungsvertrag mit dem Klubrat des Jugendklubs der Gemeinde Rangsdorf entsprechend dem vorliegenden Vertrag zu.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Abschluss eines Jagdpachtvertrages für den Eigenjagdbezirk „Rangsdorfer See“

Beschluss-Nr.: 55

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss eines Jagdpachtvertrages über den Eigenjagdbezirk „Rangsdorfer See“ gemäß § 7 Abs. 3 Landesjagdgesetz Brandenburg (LJagdGGG) durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit des Eigenjagdbezirkes zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

12 / 4 / 3

Vollmacht zur Beantragung einer Waldumwandelungsgenehmigung für Flur 5, Flurstück 1 durch den Pächter

Beschluss-Nr.: 56

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Pächterin der „Seeschänke“ auf dem kommunalen Grundstück Flur 5, Flurstück 1 eine Vollmacht zur Beantragung einer Waldumwandelungsgenehmigung für die genutzte Fläche zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

8 / 5 / 6

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Bewilligung einer Abstandsflächendienstbarkeit auf Flur 17, Flurstück 33

Beschluss-Nr.: 57

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Bewilligung einer Abstandsflächendienstbarkeit von 3 m x 7,70 m gemäß beiliegendem Lageplan auf dem kommunalen Flurstück 33 der Flur 17 zu Gunsten des Flurstückes 34 der Flur 17 zu. Für die Belastung und damit Wertminderung des Grundstückes ist der Gemeinde jährlich ein Ausgleich in Höhe von 70,00 EURO, eingetragen als Reallast, zu zahlen, wobei eine Wertsicherungsklausel in Anhängigkeit vom Verbraucherpreisindex zu vereinbaren ist. Kosten werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Personalangelegenheit - Verlängerung der Befristung eines Arbeitsverhältnisses

Beschluss-Nr.: 58

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, ein bis zum 29.02.2004 befristetes Arbeitsverhältnis unverändert bis zum 31.12.2004 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Personalangelegenheit - Einstellung einer Erzieherin

Beschluss-Nr.: 59

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Einstellung einer Erzieherin befristet vom 01.02.2004 bis 31.08.2004 mit 20 Wochenstunden in der Kita „Waldhaus“.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

In der 1. Hauptausschuss-Sitzung am 15.01.2004 wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Ankauf Flur 4, Flurstück 798 in Groß Machnow als Straßenfläche der Gartenstraße

Beschluss-Nr.: 1

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt den Ankauf des Flurstückes 798 der Flur 4 der Gemarkung Groß Machnow als Bestandteil der Straßenfläche der Gartenstraße.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 0

(Legende zu den Abstimmungsergebnissen: Ja / Nein / Enthaltung)

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 18.12.2003 -

Infolge der Ernennung von

Herrn Klaus Rocher

zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf, ist mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ein Inkompatibilitätstatbestand nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entstanden.

Nach § 59 Absatz 1 Nr. 7 BbgKWahlG verliert ein Vertreter seinen Sitz, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Inkompatibilitätsfeststellung die erforderlichen Nachweise für die Beendigung des entgegenstehenden Dienstverhältnisses beibringt.

Durch die schriftliche Erklärung des Betroffenen vom 17.12.2003 in der er ausdrücklich ausführte, die erforderlichen Nachweise über die Beendigung des entgegenstehenden Dienstverhältnisses nicht beizubringen, wurde gemäß § 59 Absatz 3 letzter Satz BbgKWahlG der Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung

durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mitgeteilt.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 05.01.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf mit Wirkung ab dem 18.12.2003 -

Infolge der Ernennung von

Herrn Klaus Rocher

zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf, ist mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ein Inkompatibilitätstatbestand nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entstanden.

Nach § 82a Absatz 2 i.V.m. 59 Absatz 1 Nr. 7 BbgKWahlG verliert ein Vertreter seinen Sitz, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Inkompatibilitätsfeststellung die erforderlichen Nachweise für die Beendigung des entgegenstehenden Dienstverhältnisses beibringt.

Durch die schriftliche Erklärung des Betroffenen vom 17.12.2003 in der er ausdrücklich ausführte, die erforderlichen Nachweise über die Beendigung des entgegenstehenden Dienstverhältnisses nicht beizubringen, wurde gemäß § 59 Absatz 3 letzter Satz BbgKWahlG der Verlust der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mitgeteilt. Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 05.01.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 28.12.2003 -

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Klaus Rocher als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 18.12.2003, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.

Die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Jan Mühlmann-Skupien

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und

dem Betroffenen mit Schreiben vom 18.12.2003 (Zustellung 20.12.2003) mitgeteilt.

Da innerhalb der Wochenfrist nach § 51 Absatz 1 BbgKWahlG keine Erklärung von Herrn Mühlmann-Skupien eingegangen ist, gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Rangsdorf, den 05.01.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf mit Wirkung ab dem 27.12.2003 -

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Klaus Rocher als Vertreter im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 18.12.2003, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.

Die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Frank Kuhle

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 18.12.2003 (Zustellung am 19.12.2003) mitgeteilt.

Da innerhalb der Wochenfrist nach § 51 Absatz 1 BbgKWahlG keine Erklärung von Herrn Kuhle eingegangen ist, gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Rangsdorf, den 05.01.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

2. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf,

am 16. November 2003

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 03.02.2004

- Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung -

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 29.01.2004 durch Beschluss die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen der Stichwahl vom 16.11.2003 gemäß § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) festgestellt.

Nach § 58 Abs. 2 BbgKWahlG ist gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung, die Klage vor

dem Verwaltungsgericht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zulässig.

gez. Lamprecht
Gemeindegewahlleiter

7. Wahlbekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 26. Oktober 2003

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 03.02.2004**

- Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung -

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 04.12.2003 durch Beschluss die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung vom 26.10.2003 gemäß §§ 56, 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) festgestellt.

Nach § 58 Abs. 2 BbgKWahlG ist gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung, die Klage vor dem Verwaltungsgericht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zulässig.

gez. Lamprecht
Gemeindegewahlleiter

8. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Groß Machnow am 26. Oktober 2003

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 03.02.2004**

- Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung -

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 04.12.2003 durch Beschluss die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow vom 26.10.2003 gemäß §§ 82g, 56, 57 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) festgestellt.

Nach § 58 Abs. 2 BbgKWahlG ist gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung, die Klage vor dem Verwaltungsgericht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zulässig.

gez. Lamprecht
Gemeindegewahlleiter

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf

am Do., den 26.02.2004, 19:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestr. 6

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

2. Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Jagdpacht / bejagbare Flächen
 - Auszahlung der Auskehransprüche
 - Beschluss über zukünftiges Verfahren bei der Auszahlung der Auskehransprüche
 - Beschluss über die Verwendung der nicht ausgekehrten Jagdpacht
3. Entlastung der bis einschl. 2002 handelnden Vorstanderschaft
4. Erweiterung der Vorstanderschaft
 - Aufnahme der von den Grundstückseigentümern von Klein Kienitz am 24.09.03 bestimmten Vertrauenspersonen
5. Information der Jagdgenossen über aktuelle Angelegenheiten
6. Entwurf eines Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2004/2005
 - Beschluss zum Haushaltsplan
7. Sonstiges

Rangsdorf, den 30.01.2004

gez. Hans-Joachim Fetzer
Jagdvorsteher

Satzung für die Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“

§ 1

Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemarkung Rangsdorf, Flure 1 und 4, des Gewässers Rangsdorfer See, ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

Ihr Name ist „Fischereigenossenschaft Rangsdorfer See“. Sie hat Ihren Sitz in Rangsdorf.

§ 2

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Maßstab der Teilnahme

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.
- (2) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Abs. 2 unverzüglich nachzuweisen.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

- (5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 3

Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen.
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung für vier Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der Stimmrechte der in der Genossenschaftsversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.
- (3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb ei-

nes Monats über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere:
1. das Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen,
 2. Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
 3. den Haushaltsplan und die Jahresabschlussrechnung aufzustellen,
 4. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der
 5. Genossenschaft aufzustellen,
 6. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen anzufertigen,
 7. den Haushaltsplan auszuführen,
 8. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
 9. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
 10. über seine Tätigkeit der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
 11. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 8

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rangsdorf gemäß ihrer Hauptsatzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen.
- (2) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.
- (3) In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Stimmrechte,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse,

 4. die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.
- (6) Die Genossenschaftsversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Er kann sich in begründeten Fällen vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
 2. die Haushaltsplan,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Aufstellung des Hegeplanes,
 5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes,
 6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Umlagen,
 7. die Bestellung eines Kassenführers,
 8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
 9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die gleichzeitig die Mehrheit der Gewässerfläche vertreten müssen.
- (3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer bis zum 1. April des folgenden Jahre vorzulegen ist. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der

Rechnungsprüfung finden die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Verwendung von Überschüssen

- (1) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

§ 13

Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14

Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

- (1) Wird ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach dem im § 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rangsdorf gemäß ihrer Hauptsatzung bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich vorzunehmen.

§ 16

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 03.12.2003 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Name der „Fischereigenossenschaft Rangsdorfer See“

Unterschriften der Mitglieder des Genossenschaftsverbandes:

.....
.....
.....

Genehmigung durch die Fischereibehörde:
des Landkreises Teltow-Fläming
gem. § 25 Abs. 2 BbgFischG

.....
Ort, Datum, Unterschrift

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 20.11.2003

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat auf Grund des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in ihrer Sitzung am 29. Januar 2004 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 20. November 2003 beschlossen:

1. Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 20 Minuten nicht überschreiten.“
2. Der § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Fragesteller erhält grundsätzlich eine schriftliche Antwort innerhalb von 14 Tagen, insoweit die Anfrage nicht innerhalb der Sitzung ausreichend beantwortet werden kann.“
3. Der § 19 – Verfahren in den Ausschüssen – erhält folgende Fassung:
„(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, insoweit die nachstehenden Regelungen dem nicht entgegenstehen oder durch Beschluss der Gemeindevertretung ein anderes bestimmt wird.
(2) Entgegen der Regelung im § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 findet die Einwohnerfragestunde zum Ende der öffentlichen Sitzung des jeweils tagenden Ausschusses statt.
(3) Die Niederschriften werden durch die Gemeindeverwaltung allen Mitgliedern der Gemeindevertretung übersandt.“
4. Entsprechend der Änderung des § 4 Absatz 1 erfolgt die Änderung des § 6 Absatz 2 wie folgt:
„Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;

- b) Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung;
- c) Bericht des Bürgermeisters;
- d) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
- h) Ende des öffentlichen Teils;
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
- k) Schließung der Sitzung.“

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 03.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 04. Februar 2004

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit den §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ihre Grundstücke gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten Nummer zu versehen. Die Verpflichtung umfasst auch die Neunummerierung.

§ 3

Grundstücksnummern

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 2 ist verpflichtet, sein Grundstück, mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten Nummer zu versehen.
- (2) Die Nummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Die Nummer ist unmittelbar neben dem Eingang in einer Höhe von 1 m bis 2 m über dem Erdboden anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der Nummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der zur Straße gelegenen Haus-

wand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Nummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.

- (4) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), bestraft am 6. September 2002 (BGBl. I S. 3516) mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 OWiG maßgebend.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung über die Hausnummerierung vom 06. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 04. Februar 2004

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf

Der Ortsbeirat Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003

(GVBl. I S. 172) in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Ortsbeirates (§ 42 GO)

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzung des Ortsbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die in Satz 2 genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern des Ortsbeirates die Einladung zu der Sitzung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tages-

ordnungspunkten beizufügen. Diese können bis zum Sitzungstage nachgereicht werden, wenn die Umstände eine Verteilung zusammen mit der Einladung nicht zulassen.

§ 2 Tagesordnung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbürgermeister setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss geändert werden. § 43 Abs. 3 GO ist zu beachten.
- (3) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Vorschläge von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Ortsbürgermeister oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- (2) An den Sitzungen des Ortsbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen

die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

§ 4 Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zum Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates statt. Sie soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen der Bürger sollen kurz und sachlich sein. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen zurück weisen, die erkennbar eine persönliche Darstellung allgemeiner Art sind und sich nicht auf die Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des

Ortsbeirates zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

- (3) Beschließt der Ortsbeirat, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung, Anfragen

- (1) Der Bürgermeister informiert den Ortsbeirat zu jeder ordentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (2) Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates an den Ortsbürgermeister und an den Bürgermeister, die

über die Tagesordnung hinausgehen und die in der Sitzung des Ortsbeirates beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am zweiten des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Antragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Ortsbürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
 - Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung;
 - Bericht des Bürgermeisters;
 - Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - Einwohnerfragestunde;
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 - Ende des öffentlichen Teils;
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 - Schließung der Sitzung.

§ 7

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Ortsbeirates unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied und jeder Fraktion der Gemeindevertretung Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Antrag auf Abstimmung

- Antrag auf Verweisen eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil
- Antrag auf Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung
- Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Antrag auf Schluss der Aussprache
- Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung

- Antrag auf Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
- (5) Ist eine Sitzung deutlich über 22.00 Uhr hinaus abzu-sehen, entscheidet der Ortsbürgermeister rechtzeitig über die weitere Beratung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Nicht aufschiebbare Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Tagesordnungspunkte, die nach § 2 Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 8

Anträge zur Sache

Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Ortsbeirates in der Sache ist jedes Mitglied des Ortsbeirates berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen, schriftlichen Beschlusssentwurf enthalten. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorberaten haben.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tages

ordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (2) Der Bürgermeister hat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht zur Sache. Er kann das Rederecht auch für anwesende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung geltend machen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied in einer Sitzung der dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates ist namentlich abzustimmen. Wird auf Antrag nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Ortsbeirates festgestellt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird jeweils ein Mitglied des Ortsbeirates bestimmt.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur

noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (3) Die Stimmabgabe ist in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt vorzunehmen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Das nach Abs. 1 bestimmte Mitglied gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird durch einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung gefertigt, der vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) das vorzeitige Verlassen bzw. verspätete Erscheinen von Gemeindevertretern
 - d) Namen der anwesenden Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Anfragen
 - h) Tagesordnung
 - i) Wortlaut mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ortsbeirates, das während der gesamten Sitzung anwesend war, zu unterzeichnen. Dieses Mitglied wird zu Beginn der Sitzung in der Regel nach der alphabetischen Reihenfolge bestimmt.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit gemäß § 49 Abs. 5 GO über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Die Bekanntmachungsform richtet sich nach der Hauptsatzung.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann einstimmig für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Ortsbeirates Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Ortsbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Beschlüsse und Beschlussbuch

- (1) Alle vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung - erhalten eine Drucksachenummer und werden in ein

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Beschlussbuch eingetragen. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern eingesehen werden.

- (2) Der Bürgermeister hat dem Ortsbeirat in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung seiner Beschlüsse zu berichten.

§ 16

Anfragen und Beschwerden

- (1) Alle Anfragen und Beschwerden von Einwohnern an den Ortsbeirat werden unverzüglich dem Bürgermeister zugeleitet. Dabei werden anonyme Anfragen registriert, aber nicht behandelt.
- (2) Der Bürgermeister hat die Anfrage oder Beschwerde unverzüglich zu behandeln und dem Ortsbeirat in

dessen nächster Sitzung über das Ergebnis bzw. den Bearbeitungsstand zu berichten.

- (3) Der Einreicher von Anfragen bzw. Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Stand bzw. dem Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortsbeirat in Kraft.

Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, den 25. November 2003

gez. Gertraud Rocher
Ortsbürgermeisterin als
Vorsitzende des
Ortsbeirates

gez. Bernd Hohlstein
Bürgermeister mit der
Wahrnehmung der
Geschäfte beauftragt

Satzung

der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GBVI. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) in Verbindung mit §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 73) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.

- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegiergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner

Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführter Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis: gez. Hohlstein
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbandrand haben,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer

solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt oder die Vorgaben des § 7 Abs. 5 nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rangsdorf vom 14. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05.12.2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 05. Dezember 2003

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.
3. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
4. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen.
5. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.
6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 9, 13, 14, 15 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

1. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.
 - a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 1,00 €
 - b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 1,50 €
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeräten je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 3,00 €
3. Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €
4. Informationsstände je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €
5. Weihnachtsbaumhandel je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €
6. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
 - a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €
 - b) zu gewerblichen Zwecken je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €
7. Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 0,50 €

Verschiedenes und Baumaßnahmen

8. Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m² Werbefläche jährl. 23,00 €
9. Einrichten eines Bewachungsdienstes

10. für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 1,00 €
Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 8,00 €
11. Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 5,00 €
12. Anbringen und Aufstellen Werbeträgern aller Art, (Transparenten, Schildern, Plakatständern u.a.) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:
- bei vorübergehender Werbung
unter 10 m² Werbefläche je m² Werbefläche tagl. 0,50 €
- bei vorübergehender Werbung über 10 m² Werbefläche je m² Werbefläche tagl. 1,00 €
- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m² Werbefläche jährl. 60,00 €
- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m² Werbefläche jährl. 23,00 €
13. Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 1,00 €
14. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tagl. 1,00 €
15. Aufstellen von Containern bis 5 m³ Inhalt je Container tagl. 1,50 €
und über 5 m³ Inhalt je Container tagl. 3,00 €
16. a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leistungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m monatl. 16,00 €
b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m² Verkehrsfläche tagl. 1,00 €
17. Gleisanlagen je angefangene 100 lfd. m Gleis monatl. 8,00 €
18. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind monatl. 5,00 €
bis 500,00 €

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne (über- oder unterirdisch)

**Satzung
der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung
vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Parkstreifen, Bushaltestellen und Wartehallen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240). Zu den zu reinigenden Flächen im Sinne dieser Satzung gehören auch befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, Mulden, Böschungen sowie Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstücken und Straße bzw. Gehweg herstellen.
- (4) Auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs bis zu einer Höhe von 2,50 m der anliegenden Grundstücke ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu entfernen.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen und das Streuen auf den Gehwegen und Radwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und unbeschadet von § 2 Abs. 4 an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, Fahrbahnen mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich bis spätestens 19:00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Er darf weder in der Straßenrinne, den Baumscheiben, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden. Während der Vegetationsperiode sind die vorhandenen Rasenflächen kurz zu halten. Der Rasen ist

dann kurz, wenn er eine Höhe von 10 cm nicht überschreitet.

- (2) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung einer Straße nicht vorhanden, so gilt auf jeder Straßenseite der Grün- oder Seitenstreifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Fahrbahn als Gehweg. Sind nach der örtlichen Situation Fahrbahn und Gehweg in ihren Ausmaßen nicht erkennbar, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücke als Gehweg. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, dies gilt nicht

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von

abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzen Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen und auf den Gehwegen und Radwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Gehwegen und an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Als verkehrswichtige und gefährliche Stellen im vorstehenden Sinne gelten folgende Straßen in ihrem gesamten Verlauf:

1. in Rangsdorf

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe

Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte

Bergstraße

Birkenallee

Clara-Zetkin-Straße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Mühlenweg

Fichtestraße

Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg

Friedensallee

Gartenstraße im Abschnitt zwischen Mühlenweg und Tannenweg

Goethestraße

Großmachnower Allee

Großmachnower Straße

Herweghring zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee nördlich der Großmachnower Straße

Hochwaldpromenade
Kienitzer Straße ohne die Seitenarme
Langobardenstraße zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Mühlenweg
Normannenallee zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Puschkinstraße
Sachsenkorso
Seebadallee
Spessartweg
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Winterfeldallee zwischen nördlichem Herweghring und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade

2. im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz

- a) Hochstraße
- b) Dorfstraße

- (4) Im Ortsteil Groß Machnow erstreckt sich die Winterwartung im Sinne von § 1 Abs. 5 auf alle öffentlichen Straßen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Mulden sowie der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und die Winterwartung der Gehwege und Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird unbeschadet von Abs. 3 den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierzu gehört nicht die Winterwartung sowie die Reinigung der Bushaldebuchten und Wartehallen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Von der Übertragung der Reinigung der Fahrbahnen nach Maßgabe des Abs. 2 sind die Dorfstraße ohne die Seitenarme (Dorfaue) und die Mittenwalder Straße im Ortsteil Groß Machnow sowie die Dorfstraße im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz ausgenommen.

- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (6) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 14. November 2002, geändert am 1. August 2003, außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

**Friedhofsordnung
der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil
Groß Machnow
und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz
vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

im Ortsteil Groß Machnow und im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.
- (2) Der Friedhof ist nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rangsdorf waren oder deren Angehörige 1. Grades. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen

mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekannt zu geben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsordnung vereinbar ist.
- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs.3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, sind diese bei der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.
Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11

Umbettung

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Mit dem Antrag ist die Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher o

der richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlich der Umgebung.

§ 13

Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die

Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.

- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der

Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu beräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.
- (6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder

- c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
- (11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Einzelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 0,60 m

Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 2,00 m

Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:

Bruttofläche: Länge: 1,40 m
Breite: 1,40 m - 1,80 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§14

Anonymes Grabfeld

- (1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht neben einander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 14 Jahren vergeben.
- (2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grab

schmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, ist nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.

- (3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§15

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des

Baumbestandes der Gemeinde (Baumschutzsatzung)

in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§17

Allgemeine Anforderungen

- (1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- (3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
- (4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- (5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 der Friedhofsordnung zulässig.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche zulässig. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,18 m stark sein.
Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein sind die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m² zulässig.

Liegende Grabmale aus Naturstein müssen eine Mindestdicke von 0,14 m aufweisen.

§18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole
- In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen

Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§19

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §17.

§20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetz

zenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§21 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§22 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe

dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige

Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal ein dreimo-

natiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§24

Trauerfeiern auf dem Friedhof in Groß Machnow

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§25

Trauerfeiern auf dem Friedhof in Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

krafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
- c) entgegen des § 5 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Be-stattung Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbs-mäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und He-cken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
 - lärmt und spielt
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werk-zeuge und Materialien unzulässig lagert ;
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung § 11 Abs. 2, 4 und 5 vornimmt;
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält § 17;
- g) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustim-mungen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet o-der verändert;
- h) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
- i) Grabmale und Grabausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- j) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
- k) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes

Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den be-reitgestellten Behältern entsorgt;

- l) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gül-tigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Klein Kienitz vom 14.November 2002 und der Gemeinde Groß Machnow vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeinde-ordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GBVI. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) und des § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den be-wohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05. Dezember

2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Sat-zung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rangsdorf in dem Ortsteil Groß Machnow und dem bewohnten Ge-meindeteil Klein Kienitz werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Friedhofsordnung vom 05. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 1968 BGB die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsgebühr: Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab</u> | 130,00 € |
| 2. <u>Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab</u> | 260,00 € |
| 3. <u>Grabstätten für Urnenbestattungen</u> | 50,00 € |
| 4. <u>Urnengräber im anonymen Grabfeld</u> | 100,00 € |

Gebühr für Wiedererwerb: Sie ist in gleicher Höhe wie nach den Ziffern 1 bis 4 der Nutzungsgebühr fällig.

Gebühr für Verlängerung: Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch zu laufende Nutzungszeit, so ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie wird nach der Dauer der Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig berechnet.

II. Gebühren für Umbettungen

Genehmigungen für Umbettungen nach § 11 der Friedhofsordnung 50,00 €

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten | |
| entsprechend § 6 der Friedhofsordnung für 5 Jahre einmalig | 50,00 € |
| b) Erteilung der Genehmigung zur Bestattung von Personen die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren | 100,00 € |
| c) Abräumen, Einebnen und Einsäen von Grabstätten einschließlich Grünflächenpflege | 150,00 € |
| d) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow | 30,00 € |

§ 5

Erlass oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren nach dieser Friedhofsordnung auf Antrag bei der Gemeinde ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Klein Kienitz vom 14. November 2002 und der Gemeinde Groß Machnow vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen
Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der
kommunalen Selbstverwaltung

- zusätzliche Möglichkeit zur Eintragung in die Eintragungslisten im Ortsteil Groß Machnow -

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen noch

bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeinde Rangsdorf
Gemeindeverwaltung, Zimmer 7
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

zu den Zeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 2 vom 27.02.2004

Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

**oder nach telefonischer Vereinbarung unter
033708-236-13**

und

**Bibliothek Groß Machnow
Dorfstraße 15 C
15834 Rangsdorf / Ortsteil Groß Machnow**

zu den Zeiten:

Montag, den 01.03.2004 10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch, den 10.03.2004 14.00 – 18.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger und Bürgerinnen ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit dem Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i.V.m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat den Wortlaut:

**Volksbegehren nach Artikel 77 BbgVerf
– gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurück erlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedenstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
2529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 A
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

Rangsdorf, den 26.02.2004

Die Abstimmungsbehörde

gez. K. Rocher
Bürgermeister

Siegel